

Hauptzollamt München



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt München, Postfach 20 09 45, 80009 München

Firma
Syneco Trading GmbH
Nymphenburger Str. 39

80335 München



Dienstgebäude Sophienstr. 6
80333 München / Zi. 425
BEARBEITET VON Fr. Rauber
TEL +49 (0) 89/5995 - 2462
FAX +49 (0) 89/5995 - 2488
E-MAIL poststelle@hzam1.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo - Do 09:00 - 15:00
Fr 09:00 - 12:00
BANKVERBINDUNG BBK MÜNCHEN
BLZ 700 000 00
Kto 700 01 001
SWIFT: MARKDEF1700
IBAN: DE60 7000 0000 0070 0010 01
DATUM 15.05.2007

BETREFF Anmeldung für Lieferer, Entnehmer und Bezieher von Erdgas nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)

BEZUG Ihre Anmeldung vom 06.03.2007

ANLAGEN

GZ V 8240 B - B 21

Sehr geehrter Herr Rettig,

hiermit bestätige ich Ihre Anmeldung vom 06.03.2007 als Lieferer von Erdgas nach § 38 Abs. 3 EnergieStG.

Als Lieferer von Erdgas haben Sie nach § 79 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV) folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- Der Anmeldepflichtige nach § 38 Abs. 3 des Gesetzes hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.
- Der Anmeldepflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. bei Lieferern die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn Linien 1 bis 8
U-Bahn Linien 4 und 5
Haltestelle Ottostraße
TAXI 27

2. bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes,
3. die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes,
4. bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint. Es kann einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 78 Abs. 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet.

Weiter weise ich auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten hin.

Als Lieferer von Erdgas kommen Sie als Steuerschuldner gem. § 38 EnergieStG in Betracht. Sofern eine Steuer für Erdgas in Ihrer Person als Lieferer von Erdgas entsteht (insbesondere, wenn Erdgas zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird), haben Sie Steueranmeldungen gem. § 39 EnergieStG abzugeben. Diese Steueranmeldungen sind entweder monatlich oder jährlich abzugeben. Sollten Sie von Ihrem Wahlrecht, jährliche Steueranmeldungen abzugeben, keinen Gebrauch machen, sind die Steueranmeldungen monatlich abzugeben. Sofern Sie die jährliche Steueranmeldung wählen, ist Ihr Wahlrecht vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuer jährlich angemeldet werden soll, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptzollamt auszuüben. Bei jährlicher Steueranmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden vom Hauptzollamt mittels Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und sind für den einzelnen Kalendermonat jeweils am 25. Kalendertag des auf die Steuerentstehung folgenden Kalendermonats fällig. Die tatsächlich für ein Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) entstandene Steuer ist dann bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen am 25. Juni des Kalenderjahres fällig.

Sollten Sie von Ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, haben Sie für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer nach § 38 Abs. 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu

berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig. Für die Steueranmeldung ist der amtlich vorgeschriebenen Vordruck Nr. 1103(E) zu verwenden. Ein Exemplar dieses Vordrucks lege ich diesem Schreiben bei. Dieser kann auch im Internet unter www.zoll.de → Formularcenter heruntergeladen werden.

Für weitere Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist beim Hauptzollamt München, Sophienstraße 6, 80333 München, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die **Frist** für die Einlegung beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rauber